



zu Tempo 100 km/h Plaketten

Ausnahmeregelung für Kombination von mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t *mit Anhänger*

Entspricht der Dritten Verordnung zur Änderung der 9. Ausnahme-Verordnung zur StVO vom 07.10.2005

Welche Kriterien (Massenwerte) gelten für die Zugzusammenstellung?

- Anhänger ohne Bremse oder Anhänger ohne hydraulische Stoßdämpfer:
 - zGG Anhänger < 0,3 x Leermasse Zugfahrzeug
- Anhänger mit Bremse (ausgenommen Wohnanhänger) mit hydraulischen Stoßdämpfern
 - mit nachgewiesener Eignung nach § 30 a Abs. 2 StVZO (d. h. für eine Geschwindigkeit von mindestens 100 km/h gebaut und ausgerüstet) und Stabilisierungseinrichtung nach ISO 11555:
 - zGG Anhänger < 1,2 x Leermasse Zugfahrzeug
 - ohne nachgewiesener Eignung nach § 30 a Abs. 2 StVZO und Stabilisierungseinrichtung nach ISO 11555:
 - zGG Anhänger < 1,1 x Leermasse Zugfahrzeug
- Wohnanhänger mit hydraulischen Stoßdämpfern:
 - mit nachgewiesener Eignung nach § 30 a Abs. 2 StVZO (d. h. für eine Geschwindigkeit von mindestens 100 km/h gebaut und ausgerüstet) und Stabilisierungseinrichtung nach ISO 11555:
 - zGG Anhänger < 1,0 x Leermasse Zugfahrzeug
 - ohne nachgewiesener Eignung nach § 30 a Abs. 2 StVZO und Stabilisierungseinrichtung nach ISO 11555:
 - zGG Anhänger < 0,8 x Leermasse Zugfahrzeug

Wer ist für die Einhaltung dieser Massewerte verantwortlich?

Verantwortlich im Sinne der Verordnung ist ausschließlich der *Fahrzeughalter* bzw. *Nutzer* der Fahrzeug-/Anhänger-Kombination.

Welche Voraussetzungen müssen die Reifen des Anhängers erfüllen?

Die Reifen des Anhängers müssen jünger als sechs Jahre und mindestens mit der Geschwindigkeitskategorie L (= 120 km/h) gekennzeichnet sein.

Welche Voraussetzungen muss das Zugfahrzeug erfüllen?

Das Zugfahrzeug muss lediglich mit einem automatischen Antiblockiersystem (ABS) ausgestattet sein.

Abkürzungen

StVO Straßenverkehrsordnung

StVZO Straßenverkehrszulassungsordnung

zGG zulässiges Gesamtgewicht

< kleiner als